

Musch und Delank 27781 Wildeshausen/Harpstedt



NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz
Betriebsstelle Brake Oldenburg
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

vorab per Fax: 0441 799 2655

Sekretariat RA u. Not. J. Musch
Jara Kirchner

Unser Zeichen: 230/16 M11 JK 27. September 2016
D11107-16

Vertiefung und Verbreiterung der Ems von Eemshaven zur Nordsee

Gewährung einer Befreiung nach § 5 NSG-VO „Borkum Riff“ i.V.m. § 67 BNatSchG und dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (DE2210-401)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die bereits überreichte schriftliche Vollmacht wird gegen die naturschutzrechtliche Befreiungsverfügung vom 22.09.2016 (BIV.1.3.-22208-10-01) namens und im Auftrag des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) e.V., vertreten durch den Vorstand

Widerspruch

eingelegt.

Joachim Musch

Rechtsanwalt
Notar in Wildeshausen
Fachanwalt Verwaltungsrecht

Martin Delank

Rechtsanwalt
Notar in Harpstedt
Fachanwalt Verkehrsrecht

Dr. Sven Olaf Jacobsen

Rechtsanwalt
Fachanwalt Arbeitsrecht

Götz Rohde

Rechtsanwalt *
Mediator



Mitglied im **Anwalt**Verein

info@musch-delank.de
www.musch-delank.de

- Delmenhorster Straße 13
27793 Wildeshausen
Telefon: 0 44 31 / 99 04-0
Telefax: 0 44 31 / 99 04-77
Zweigstelle RAe Delank, Rohde
- Burgstraße 3
27243 Harpstedt
(über der Volksbank)
Telefon: 0 42 44/ 91 99 4-0
Telefax: 042 44/ 91 99 4-10
Zweigstelle RAe Musch, Dr. Jacobsen

Steuernummer:
68/232/21902



Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

* als angestellter Rechtsanwalt

Es wird beantragt,

die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für notwendig zu erklären und die dem Widerspruchsführer entstehenden notwendigen Auslagen zu erstatten.

Begründung:

Rijkswaterstaat Noord-Nederland, Aktenzeichen RWS 2016/21435, hat am 14.12.2015 einen Antrag auf Befreiung für anfallendes Baggergut in dem Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ und in dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (DE2210-401)“ gestellt.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung hatte der Widerspruchsführer bereits erhebliche Bedenken geltend gemacht.

Die Befreiung nach § 67 BNatSchG ist als ultima ratio konzipiert, so dass sie dort keine Anwendung findet, wo normativ bereits Ausnahmen vorgesehen sind.

Die Naturschutzverordnung lässt eine Ausnahme von dem Verklappungsverbot nur durch eine Befreiung zu. Der Schutzzweck der Naturschutzverordnung (Erhaltungsziele) ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der anschließend genannten Vogelarten, die einen zusätzlichen Schutz des europäischen Vogelschutzgebietes genießen. Dieser Schutz ist auch notwendig, da es sich um prioritäre Arten handelt, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet brüten oder als Gastvogelarten sich dort aufhalten.

Die genaue Lage des Naturschutzgebietes wird dabei verkannt. Ein Teil des Naturschutzgebietes befindet sich in der Fahrrinne und ist dadurch bereits erheblichen Belastungen ausgesetzt. Die Größenangaben für das notwendige Schutzgebiet sind nicht richtig ermittelt worden und auch die Belastungen durch die Verklappung sind nicht hinreichend beschrieben. Die Tatsache, dass es sich um eine bisher bediente Verklappungsstelle handelt, sagt nichts über die Rechtmäßigkeit dieser Verklappung. Es ist nicht bekannt, dass es für die bisherigen Verklappungen eine Befreiungsverfügung gibt.

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsstudie werden bestritten.

Eine Befreiung dürfte nicht zugelassen werden, weil sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen verschlechtern kann. Alleine durch zeitliche Befristungen können die Beeinträchtigungen, die verschiedene Populationen betreffen, nicht vermieden werden.

Die Schifffahrtbewegungen in dem Schutzgebiet sind nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Auswirkungen der Klappstelle P1, deren Trübungsfahne sich bis in das Naturschutzgebiet hinein begibt, sind ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen des Schutzgebietes, soweit es sich in der Fahrrinne befindet, sind ebenfalls nicht in der Untersuchung berücksichtigt.

Wenn man zu einer erheblichen Auswirkung kommt, so ist zu prüfen, ob es Alternativen gibt und ob die Abwägung bezüglich des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verklappung eine Befreiung rechtfertigt.

Verklappungen können auch an anderen Orten, so beispielsweise vor den niederländischen Inseln, stattfinden. Eine Verklappung muss nicht an der Stelle von P0 durchgeführt werden. Dementsprechend gibt es Alternativen zu dem nicht ortsgebundenen Eingriff. Die Rechtfertigung der Maßnahme ergibt sich aus der Verbreiterung und Vertiefung der Fahrrinne der Ems.

Diese Maßnahme stellt zwar ein öffentliches Interesse dar, es ist jedoch nicht ein zwingender Grund dafür gegeben, die Ems zu vertiefen und zu verbreitern.

Die ursprünglichen Bemessungsschiffe werden nicht mehr nach Eemshaven kommen oder können durch Alternativen ersetzt werden. Ein verkehrlicher Bedarf ergibt sich aus der Verfügung nicht. Die verkehrliche Prognose, die in dem Urteil des Raad van State vorgenommen worden ist, hält einer Überprüfung nicht stand. Sie ist unter den Gesichtspunkten der Abwägung mit der naturschutzrechtlichen Befreiung erneut zu überprüfen.

Bereits aus all diesen Gesichtspunkten heraus ergibt sich, dass die Befreiungsverfügung rechtswidrig ist und den Interessen des Naturschutzes widerspricht. Eine weitere naturschutzfachliche Stellungnahme und eine weitere juristische Begründung bezüglich des Befreientatbestandes werden noch nachgereicht.

J. Musch
Rechtsanwalt